

Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge
enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und
Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 14 (1916-1917)

Heft: 8

Artikel: Grundstätzliches zur Frage des Unterstützungswohnsitzes

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-837703>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 17.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der Armenpfleger.

Monatschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge.

Offizielles Organ der Schweizerischen Armenpfleger-Konferenz.

Beilage zum „Schweizerischen Zentralblatt für Staats- und Gemeinde-Verwaltung“,
redigiert von Paul Keller und Dr. E. Fehr.

Redaktion:
Pfarrer A. Wild,
Zürich 6.



Verlag und Expedition:
Art. Institut Orell Füssli,
Zürich.

„Der Armenpfleger“ erscheint in der Regel monatlich.
Jährlicher Abonnementspreis für direkte Abonnenten 3 Franken.
Postabonnenten Fr. 3. 20.

Insertionspreis pro Nonpareille-Bette 10 Cts.; für das Ausland 10 Pfg.

14. Jahrgang.

1. Mai 1917.

Nr. 8.

Der Nachdruck unserer Originalartikel ist nur unter Quellenangabe gestattet.

Grundsätzliches zur Frage des Unterstützungs- wohnplatzes.

Dr. G. K a t z i n g e r, Sozialpolitiker und Geschichtsschreiber, schreibt: „Die Zuschreibung der unterstützungsbedürftigen Armen und der Kranken in ihre Geburts- oder Heimatgemeinde ist ein unerträglicher Mißstand, welcher nicht bald genug beseitigt werden kann. Der Unterstützungswohnplatz hat da zu sein, wo der Arme in Arbeit stand und erkrankte. Der Einwand, daß dadurch einzelnen Arbeiterzentren eine allzu große Last aufgebürdet würde, wiegt nicht schwer. Wo viele Arbeiter sind, existieren auch große Kapitalien und viele Hilfsmittel, so daß die Gegenläge sich auszugleichen vermögen. Sollten aber tatsächlich einzelne Gemeinden überbürdet sein, so ließe sich dieser Uebelstand viel leichter beheben durch Beiträge aus freiwilligen Spenden oder öffentlichen Fonds zu dauernden Investitionen, als durch Zuschreibung der Armen an die Geburtsgemeinde oder durch nachträgliche Erhebung von Verpflegungsbeiträgen.“

In einer interessanten Darstellung („Vaterland“ 1909, Nr. 66) hat Prof. Dr. J. Beck in Freiburg ersucht, die geschichtliche Entwicklung für den Unterstützungswohnplatz in Anspruch zu nehmen. Bei den klassischen Kulturvölkern des Altertums findet sich eine Armenpflege in unserem Sinne nicht. Die Geld- und Kornspenden in Athen und Rhodus betrafen nur die Bürger. Die Getreide- und Brotverteilungen und Kinder-Alimentationen der römischen Kaiserzeit waren wesentlich politische Maßregeln. Dagegen begründete das mosaische Gesetz eine umfassende vorbeugende Armenpflege und enthielt zugunsten verarmter Volksgenossen zahlreiche Bestimmungen, denen später die Propheten Nachachtung zu verschaffen suchten. Das Christentum lehrte die Verpflichtung und das Verdienst der wohlthätigen Nächstenliebe gegen alle ohne Unterschied der Nation, ferner die Verantwortlichkeit und die Pflichten der Besitzenden hinsichtlich der Armen. Christus hat dem Armen seine Menschenwürde und den Anspruch auf liebevolle Hilfe gewahrt. Zur Zeit der Apostel war von einer Abgrenzung der Armenfürsorge nach Gemeinden oder nach nationaler Zugehörigkeit nirgends die Rede. Die überaus reiche und mannigfaltige Armenpflegetätigkeit des Mit-

telalters entbehrte der einheitlichen Organisation; deshalb konnte trotz strenger Gesetze dem Professionsbettel und Vagabundenwesen nicht gesteuert werden. Im 16. Jahrhundert erfolgte die Säkularisation der Kirchengüter, die Besitzverhältnisse wurden umgewälzt. Daraus erwuchs nun bald für den Staat die Notwendigkeit, die Zwangspflicht zur Armenpflege zu proklamieren. So entstand das Heimatssystem. Denn die Geburtsgemeinde war die einzige Organisation, welcher die Armenlast aufgebürdet werden konnte. Solches geschah in Deutschland 1530, in Frankreich 1536, in der Schweiz (durch die Tagsgabung) 1551; in England wurde erstmals 1572 eine allgemeine staatliche Armensteuer eingezogen. Seit der 2. Hälfte des 16. Jahrhunderts griff die Armenpolitik der Staaten allgemein zu strengen Maßregeln gegen Bettler und Landstreicher, erschwerte die Einbürgerung, verbot Unbemittelten das Heiraten. Aber die grausamsten Anordnungen vermehrten nur das Elend, statt es zu vermindern, und es wurde dadurch im Verlaufe von drei Jahrhunderten der augenfällige Beweis geleistet für die alte Wahrheit, daß der Staat allein ohnmächtig ist, die Armenfrage zu lösen, und daß es verfehlt ist, an Stelle der altbewährten christlichen Grundsätze der barmherzigen Liebe den äußern Zwang und eine rein mechanische Maßregel: Abschiebung der Armen in ihre Heimatgemeinde zu setzen. Erst gegen Ende des Mittelalters schlossen die Städte ihre Mauern gegen fremden Zuzug ab und trieben die fremden Armen in ihre Geburtsgemeinde zurück. Daß man heute noch an diesem Heimatssystem festhält, nachdem einerseits die Freizügigkeit zum allgemeinen Recht geworden, anderseits das Gemeinderecht zum größten Teil verstaatlicht oder zertrümmert worden ist, erscheint als ein ganz unbegreiflicher Anachronismus.

Ursprung und Geschichte der Armenpflege beweisen also zur Evidenz die Richtigkeit des Wohnortsprinzipes. Zu demselben Schlusse führt die Betrachtung, daß die Armenpflege, um gedeihlich zu wirken, notwendigerweise persönlich sein muß. Der Hilflose hat Anspruch auf unsere persönliche Teilnahme, nicht bloß auf eine Gabe, die uns durch Steuerzwang abgepreßt und dem Armen durch einen Polizisten übermittelt wird. Es liegt auf der Hand, daß der persönliche Charakter der Armenpflege einzig beim System des Unterstützungswohnstitzes gewahrt werden kann. Hier können und sollen Staat, Gemeinde, Kirche, Körperschaft und Privatwohlthätigkeit in geordnetem Zusammenarbeiten den Segen einer ausgiebigen und rationalen Armenpflege in reichem Maße wirken. Beim Heimatprinzip dagegen werden die Unterstützungsgelder der Gemeinde alljährlich nach allen Richtungen der Windrose in die Welt hinausverzettelt an Leute, welche den Geber nie gekannt haben, nie kennen werden und am allerwenigsten daran denken, der Gemeinde erkenntlich zu sein für eine Leistung, zu welcher die Gemeinde gesetzlich gezwungen worden ist.

So sind es also nicht nur praktische — man hat sie schon oft besprochen —, sondern auch grundsätzliche Gesichtspunkte, welche die Superiorität des Wohnortsprinzipes über das Heimatprinzip klar erweisen.

A.

Der Bürgernutzen und die Armenpflege.

Das ganze Mittelalter hindurch und später bis gegen die Mitte des 18. Jahrhunderts wird die „Allmende“ (Bestandteile des Bürgernutzens) als eine wohlthätige, im Interesse des Sondereigentums bestehende Einrichtung aufgefaßt. Sie erscheint zudem als ein hervorragendes Mittel präventiver Armenpflege. Man kannte nur ihre günstigen Wirkungen für den Einzelnen und